



Neue Helvetische Gesellschaft
Nouvelle Société Helvétique
Nuova Società Elvetica
Nova Societad Helvetica

STATUTEN

NEUE HELVETISCHE GESELLSCHAFT

Ortsgruppe Schaffhausen

1. Grundsätze

Die Ortsgruppe Schaffhausen der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Sie wurde am 3. April 1914 gegründet und bekennt sich zu den Satzungen der Gesamtgesellschaft. Ihre Grundsätze lauten:

PRO HELVETICA DIGNITATE AC SECURITATE

Die Neue Helvetische Gesellschaft verbindet Menschen, die für eine Schweiz eintreten, die solidarisch und weltoffen ist, sich aber gleichzeitig ihrer Geschichte und ihrer Tradition der Eigenverantwortlichkeit verpflichtet fühlt. Die NHG hat es sich zum Ziel gesetzt, an der Lösung wichtiger Landesfragen mitzuarbeiten, die Einigkeit in der Vielfalt der Eidgenossenschaft zu festigen und die guten Beziehungen zwischen den Landesteilen und allen Mitmenschen zu fördern. Mit der Organisation öffentlicher Referate und Debatten fördert sie die freie Aussprache unter Verfechtern verschiedener Standpunkte und trägt so zu einer verantwortungsbewussten Willensbildung im demokratischen Staat bei. Die Neue Helvetische Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jedermann aufgenommen werden, der sich zu den Grundsätzen der schweizerischen Gesellschaft bekennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer Empfehlung von zwei Mitglieder der Ortsgruppe. Der Austritt ist möglich auf Ende des Geschäftsjahres.

Der von den Mitgliedern zu entrichtende Mindestbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt. Er darf Fr. 100.— nicht übersteigen.

3. Organisation

Die Organe sind: die Generalversammlung
 der Vorstand
 die Rechnungsrevisoren

4. Generalversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, die mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einberufen werden muss. In deren Kompetenz fallen folgende Geschäfte:

Entgegennahme des Jahresberichtes
Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers
Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
Wahl von zwei Rechnungsrevisoren

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Einladung des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Generalversammlungen dienen dem freien Meinungs austausch und der Abhaltung von Vorträgen.

Bei Abstimmungen gilt, vorbehältlich besonderer Ausnahmen, das relative Mehr mit eventuellem Stichentscheid des Präsidenten; bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Es wird offen abgestimmt, jedoch auf Verlangen von drei Mitgliedern geheim.

Die Generalversammlung beschliesst den Ausschluss von Mitgliedern, der ohne Angabe von Gründen geschehen kann, mit einem qualifizierten Mehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

Will die Ortsgruppe in kantonalen oder kommunalen Fragen öffentlich Partei ergreifen, muss vorher der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Zur Beschlussfassung ist ein qualifiziertes Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.

5. Vorstand

Der Vorstand ist das anregende, vorbereitende und ausführende Organ der Ortsgruppe. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres mit Wiederwählbarkeit gewählten Mitgliedern. Den Präsidenten bestimmt die Generalversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Zugehörigkeit zum Vorstand beschränkt sich in der Regel auf sechs aufeinanderfolgende Jahre; alle drei Jahre hat eine Teilerneuerung durch Ersatz von mindestens zwei Beisitzern stattzufinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr bei eventuellem Stichtscheid des Präsidenten.

Der Vorstand vertritt die Ortsgruppe nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder in dessen Verhinderung ein vom Vorstand bezeichneter Beisitzer.

Der Vorstand ernennt die Delegierten für die Gesamtgesellschaft und ist befugt, zum Studium spezieller Fragen Ausschüsse (Kommissionen) zu bestellen.

Einmalige Ausgaben bis zu einer Höhe von Fr. 2'500.— beschliesst der Vorstand mit absolutem Mehr. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder der Kassier. Wiederkehrende Ausgaben werden durch die Generalversammlung beschlossen.

6. Rechnungsrevisoren

Die Jahresrechnung der Ortsgruppe ist durch die beiden von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren zu prüfen. Sie erstatten ihren Bericht und stellen Antrag über die Abnahme der Rechnung.

7. Finanzen

Die NHG verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist finanziell unabhängig. Die Einnahmen der Ortsgruppe bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und allfälligen Spenden.

Die Vereinskasse ist jährlich abzuschliessen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

8. Statutenänderung

Die Änderung der Vereinsstatuten steht ausschliesslich der Generalversammlung zu; entsprechende Anträge sind mindestens vierzehn Tage vorher den Mitgliedern bekanntzugeben. Zur Beschlussfassung bedarf es der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

9. Auflösung und Liquidation

Über die Auflösung der Ortsgruppe befindet ausschliesslich die Mitgliederversammlung; ein entsprechender Antrag ist mindestens einen Monat vorher den Mitgliedern bekanntzugeben. Zur Beschlussfassung bedarf es der Stimmen von 2/3 aller Ortsgruppenmitglieder. Mitglieder, welche an der Teilnahme verhindert sind, müssen Gelegenheit haben, schriftlich zu stimmen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an einen von der Generalversammlung zu bestimmenden wohltätigen Zweck.

Diese Satzungen sind von der Generalversammlung am 3. Juni 2005 angenommen worden und ersetzen jene vom 23. Mai 1952.

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident:

Dr. Matthias Wipf

Der Aktuar:

Philipp Maier